

Stadt Sulingen

Wahlbekanntmachung

Einreichung von Wahlvorschlägen – Reduzierung der erforderlichen Zahl von Unterstützungsunterschriften

Unter Hinweis auf meine Wahlbekanntmachung vom 05.05.2021 gem. § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) weise ich hinsichtlich der Wahlvorschläge auf die geänderte Rechtslage hin:

Der niedersächsische Landtag hat die Einfügung des neuen § 52 d, Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021, in das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (NKWG) beschlossen. Die Regelung wurde am 18.06.2021 im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Nds. GVBl. Nr. 23/2021, S. 368) und ist am 19.06.2021 in Kraft getreten.

Die Wahlbekanntmachung vom 05.05.2021 wird in II. Allgemeine Regeln, Nr. 2 Unterschriften für die Wahlvorschläge, wie folgt geändert:

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften)

- für die Wahl des Stadtrates von mindestens 8 für die Stadtratswahl Wahlberechtigten
- für die Wahl der Ortsräte von mindestens 4 für die jeweilige Ortsratswahl Wahlberechtigten
- für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters von mindestens 52 Wahlberechtigten

Im Übrigen gilt die Bekanntmachung vom 05.05.2021 fort.

Sulingen, 01.07.2021
Die Gemeindegewahlleiterin
Meyer Simoes